Wahlbezirk Wahlkreis:		(Nummer)	1 (Diese Wahlniederschrift muss am Schluss (Nummer 11) von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben werden!			
		(Nummer und Name)	E	s sind unbedingt die in <u>Nummer 10</u> diederschrift genannten Verfahrenssc	der Wahl hritte zu		
Kreis	:		t	eachten!			
			Wahlniederschrif zum Schleswig-Hols am	=			
1.	Zu der	orstand Wahl zum Schleswig-Hoerschienen:		waren für den Wahlbezirk vom	Wahlvo		
	Nr.	Name	Vorname	Funktion			
	1			Wahlvorsteherin / Wahlvorsteh	ner		
	2			stellv. Wahlvorsteherin/ Wa steher (zugleich Beisitzer/in)			
	3			2. stellv. Wahlvorsteherin/ Wa steher (zugleich Beisitzer/in)	hlvor-		
	4		·	Schriftführerin/Schriftführer (zugleich Beisitzer/in)			
	5			stellv. Schriftführerin/Schriftfüh (zugleich Beisitzer/in)	ırer		
	7			Beisitzerin / Beisitzer			
	8			Beisitzerin / Beisitzer Beisitzerin / Beisitzer			
	9			Beisitzerin / Beisitzer			
	10			Beisitzerin / Beisitzer			
	vorsteh		den/die folgenden a	der des Wahlvorstands ernannte onwesenden – herbeigerufenen – Funktion			
	1						
	2	(a)					
		fskräfte waren hinzugezog		Aufucho			
	Nr. 1 2	Name	Vorname	Aufgabe			

2.2	Der Wahlvorstand stellte fest (Bitte Zutreffendes ankreuzen)
	dass er von der Gemeindewahlbehörde die Mitteilung erhalten hatte, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind
	dass ihm von der Gemeindewahlbehörde ein Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden war
	Das Wählerverzeichnis und der Abschluss des Wählerverzeichnisses
	waren <u>nicht</u> zu berichtigen
	wurden berichtigt
2.3	Besondere Vorfälle (Bitte Zutreffendes ankreuzen)
	haben sich <u>nicht</u> ereignet.
	haben sich ereignet. Es wurden hierüber Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt
2.4	Beweglicher Wahlvorstand (sofern <u>kein</u> beweglicher Wahlvorstand eingesetzt wurde, ist Nummer 2.4 zu streichen!)
	Für die Stimmabgabe in den nachfolgend aufgeführten Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten wurde durch die Gemeindewahlbehörde ein beweglicher Wahlvorstand gebildet:
	Bezeichnung der Einrichtungen 1. 2.
	Dieser setzte sich aus folgenden drei Mitgliedern des Wahlvorstands zusammen:
	Name der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters; Namen der 2 Beisitzer/innen 1.
	3.
2.5	<u>Briefwahl</u>
	Dieser Wahlbezirk war nach § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefwahl bestimmt
	(wenn der Wahlbezirk <u>nicht</u> für die Briefwahl bestimmt worden ist, weitere Angaben in Nummer 2.5 streichen!)
	Ausgewertet wurden die Wahlbriefe aus folgenden Wahlbezirken
	Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm von der Gemeindewahlbehörde insgesamt übergeben worden waren
2.5.1	,
	worden waren Wahlbriefe.

2.5.2	zurückgewiesen,	_
	- weil der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen war	Wahlbriefe,
	- weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthielt	Wahlbriefe,
	- weil der Wahlbriefumschlag keinen Stimmzettelumschlag enthielt	Wahlbriefe,
	- weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war	Wahlbriefe,
	- weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthielt.	Wahlbriefe,
	- weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hatte	Wahlbriefe,
	- weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war	Wahlbriefe,
	- weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt	Wahlbriefe,
	Insgesamt wurden durch Beschluss zurückgewiesen	Wahlbriefe.
2.5.3	Von den Wahlbriefen, gegen die zunächst Bedenken erhoben worden waren, wurden durch Beschluss zugelassen	Wahlbriefe.
2.5.4	Insgesamt wurden zugelassen (Summe aus Nummern 2.5.1 u. 2.5.3)	Wahlbriefe.
2.6	Schluss der Wahlhandlung	Uhr.
3	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	
3.1	<u>Wahlberechtigte</u>	
	Die Schriftführerin/der Schriftführer übertrug aus dem Abschluss des Wählerverz Zahlen der Wahlberechtigten unter "A 1", "A 2" und "A 1 + A 2" in diese Wahlniede	
3.2	Wählerinnen und Wähler	٦
3.2.1	0 0	Stimmzettel und Wähler (B)
3.2.2	Die Schriftführerin/der Schriftführer zählte die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die entgegengenommenen Wahlscheine.	
	Die Zählung hatte folgendes Ergebnis:	

	Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
	Anzahl der Wahlscheine von Urnenwählerinnen/Urnenwählern (Kennbuchstabe B 2 a)
	Anzahl der Wahlscheine von Briefwählerinnen/Briefwählern
	Summe (= Wählerinnen und Wähler) (Kennbuchstabe B)
	Diese Zahlen wurden in Nummer 4 unter B 1 , B 2 a , B 2 b und B eingetragen.
3.2.3	Die unter Nummer 3.2.1 und Nummer 3.2.2 ermittelten Zahlen der Wählerinnen und Wähler (B) stimmen überein
	Soweit diese Zahlen trotz wiederholter Zählung nicht übereinstimmen, wird folgende Begründung gegeben:
3.3	Stimmenzählung
3.3.1	Zählung der Stimmen vorbehaltlich Nummer 3.3.2
	Der Wahlvorstand führte die Stimmenzählung nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 1 bis 5 LWO durch. Dabei wurden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, im Hinblick auf die nach § 55 Absatz 6 LWO erforderliche besondere Behandlung (s. Nummer 3.3.2) ausgesondert. Die jeweiligen Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen ZS I und ZS II in Nummer 4 eingetragen.
3.3.2	Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben
	Nunmehr entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher gab die Entscheidungen mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme lautete. Sie/Er vermerkte die Entscheidung jeweils auf der Rückseite des Stimmzettels. Die jeweiligen Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen ZS III in Nummer 4 eingetragen.
	Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hatte, wurden fortlaufend nummeriert und sind als Anlagen beigefügt, und zwar
3.4	Ermittlung des Stimmenergebnisses

Die nach Nummer 3.3.1 und Nummer 3.3.2 ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen und der jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen wurden von der Schriftführerrin/dem Schriftführer zusammengezählt und in diese Wahlniederschrift (**Nummer 4**) eingetragen. Zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüften diese Zusammenzählung.

Die Ergebnisse wurden in **Nummer 4** unter "Ungültige Stimmen" und "Gültige Stimmen" eingetragen.

3.5	Erneute Zählung (wenn keine erneute Zählung stattgefunden hat, ist Nummer 3.5 zu streiche	en)						
	Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstands							
	Vorname, Name							
	beantragte(n) vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimm weil	en						
	Angabe der Gründe							
	Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis							
	➤ wurde mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt							
	> wurde berichtigt							
	Bitte Zutreffendes ankreuz	en						
4	Wahlergebnis							

4 Wahlergebnis

Wahlberechtigte (s. Nummer 3.1)

Kennbuch- stabe	Bezeichnung	Anzahl
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	·

Wählerinnen und Wähler (s. Nummer 3.2)

	Kennbuch- stabe Bezeichnung		Anzahl
B 1 Urnenwählerinnen und Urnenwähler laut Si im Wählerverzeichnis		Urnenwählerinnen und Urnenwähler laut Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis	
B 2	B2a	Urnenwählerinnen und Urnenwähler mit Wahlschein	
62	B 2 b	Briefwählerinnen und Briefwähler	
	В	Wählerinnen und Wähler insgesamt (B 1 + B 2 a + B 2 b)	

Erststimmen

С		ZS I (3.Stapel)	ZS II (2.Stapel)	ZS III (4.Stapel)	Ins- ge- samt
	Ungültige Erststimmen				

	Von den gültigen Erststimmen ent- fielen auf die Bewerberin/den Bewer- ber (Name und Vorname sowie Kurz- bezeichnung der Partei/Kennwort - laut Stimmzettel-)	ZS I (1.Stapel)	ZS II (2.Stapel)	ZS III (4.Stapel)	Ins- ge- samt
D 1			_		
D 2					
D 3					
usw.					
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Zweitstimmen

E		ZS I (3.Stapel)	ZS II (2.Stapel)	ZS III (4.Stapel)	Ins- ge- samt
	Ungültige Zweitstimmen				

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel)	ZS I (1.Stapel)	ZS II (2.Stapel)	ZS III (4.Stapel)	Ins- ge- samt
F1					
F 2					
F 3					
usw.					
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher gab das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltenen Angaben mündlich bekannt.

6 Schnellmeldung

Das Wahlergebni	is aus N	lummer 4	1 dieser	Wah	Iniederschrift	wurde	auf	den	Vordruck	der
Schnellmeldung ü	bertrager	n und auf	schnellst	em W	/ege					
telefonisch		durch B	oten] ,	Bitte Zutreffende	es ankrei	uzen	_		
übermittelt an										

7 Anwesenheit des Wahlvorstands

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter; bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle unter Nummer 1 dieser Wahlniederschrift aufgeführten Mitglieder des Wahlvorstands.

8 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

9 Anlagen

Dieser Wahlniederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die von den Urnenwählerinnen und Urnenwählern entgegengenommenen Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- (sofern der Wahlbezirk nach § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefwahl bestimmt ist)
 die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat, in einem versiegelten Paket,
- (sofern der Wahlbezirk nach § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefwahl bestimmt ist) die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

10 Verfahren bei der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung

Vom Wahlvorstand wurde bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk das nachfolgend beschriebene Verfahren eingehalten:

Vorbereitung der Wahlhandlung

- Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher verpflichtete die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihren bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Sie/er unterrichtete sie über ihre Aufgaben.
- > Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Danach wurde die Wahlurne verschlossen. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- Die Wahlkabinen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.
- Sofern erforderlich:

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten hatten, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte dementsprechend die Zahlen im Abschluss des Wählerverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigte dies an der vorgesehenen Stelle.

Wahlhandlung (Nummer 2)

Zu Nummer 2.3 (Besondere Vorfälle)

Beispiele für besondere Vorfälle bei der Wahlhandlung:

- Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern (§ 44 Absatz 5 und 6 LWO)
- Aushändigung eines neuen Stimmzettels (§ 44 Absatz 7 LWO)
- Zurückweisung von Wahlscheinwählerinnen und Wahlscheinwählern (§ 46 Absatz 2 LWO)

Zu Nummer 2.4 (Beweglicher Wahlvorstand)

Sofern ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt ist:

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel zu der von der Gemeindewahlbehörde bestimmten Zeit in die Einrichtungen und führte dort die Wahl nach den Bestimmungen des § 49 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 6 bis 8 LWO durch.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

Zu Nummer 2.5 (Briefwahl)

Sofern der Wahlbezirk nach § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefwahl bestimmt ist:

Die Wahlbriefe wurden wie folgt behandelt:

- 1. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander und entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Sie/er prüfte, ob kein Zurückweisungsgrund nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG vorlag. War ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt (s. Nummer 2.2) wurde der betreffende Wahlbrief ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Nummer 3.3.2). War weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.
- Wurden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschloss der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung (Verfahren entspr. Ziffer 1). Wurde der Wahlbrief zugelassen und war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er dieser Wahlniederschrift beigefügt.
- 3. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beigefügt.

Zu Nummer 2.6 (Schluss der Wahlhandlung)

Von 18.00 Uhr an wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Danach erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Wahltisch entfernt.

Zu Nummer 3.2.1 (Zählung der Stimmzettel)

Anwendungsfall 1: ohne Briefwahl

Die Wahlurne wurde geöffnet.

(Bei Bedarf: Ihr Inhalt wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermischt).

Danach wurden die Stimmzettel gezählt.

Anwendungsfall 2: mit Briefwahl

Die Wahlurne wurde geöffnet.

(Bei Bedarf: Ihr Inhalt wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermischt)

Danach wurden die Stimmzettel der Briefwählerinnen und Briefwähler den Stimmzettelumschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der Urnenwählerinnen und Urnenwähler vermengt. Beim Öffnen der Stimmzettelumschläge wurden leere Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk "leer abgegeben" versehen; diese Stimmzettelumschläge wurden aufbewahrt. Befanden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, wurden sie zusammengeheftet und auf der Rückseite mit dem Vermerk "Mehrfach abgegeben" versehen. Anschließend wurden die Stimmzettel gezählt. Dabei

galten mehrfach abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge jeweils als ein Stimmzettel.

Zu Nummer 3.2.3 (Abgleich der unter Nummer 3.2.1 und 3.2.2 ermittelten Zahlen)

Stimmen die ermittelten Zahlen der Wählerinnen und Wähler (Nummer 3.2.1 und Nummer 3.2.2) trotz wiederholter Zählung nicht überein, ist von der in Nummer 3.2.1 ermittelten Zahl auszugehen.

In diesem Fall sind die in Nummer 3.2.2 unter B 1, B 2 a, B 2 b und B eingetragenen Zahlen entsprechend zu ändern (die geänderten Zahlen sind am Rand zu vermerken; alte Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder radiert werden.)

Die geänderten Zahlen sind in Nummer 4 unter B 1, B 2 a, B 2 b und B einzutragen.

11 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

Vorstehende Wahlniederschrift wurde von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen wie folgt unterschrieben:

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher	Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer
	·
Die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter	
Die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter	
Die 2. Stellvertreterin/ der 2. Stellvertreter	
L	¹
Die Cohriffführerin / der Cohriffführer	
<u>Die Schriftführerin / der Schriftführer</u>	

12 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden je für sich zu einem Paket in Papier verpackt und versiegelt

- die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind, nach Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerbern und nach Stimmzetteln auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, geordnet und gebündelt,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie (wenn der Wahlbezirk nach § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefwahl bestimmt ist) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge
- die entgegengenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind.

Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

13 Übergabe der Wahlunterlagen

Der/dem Beauftragten der Gemeindewahlbehörde wurden übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die versiegelten Pakete, wie in Nummer 12 beschrieben,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine / die Mitteilung, das keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Übergabe		
Tag	Uhrzeit	
Ordnungsgemäß übergeben:		Nach Prüfung auf Vollständigkeit übernommen:
Unterschrift der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehe	ers	Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeindewahlbehörde

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.